

## Neues aus Ihrer Bezirksstelle

**Bezirksstelle Osnabrück  
Außenstelle Bersenbrück**

Aktuelle Informationen für die landwirtschaftlichen Betriebe  
in Stadt und Landkreis Osnabrück.

März 2019

1. GAP-Antragsverfahren 2019
2. Agrarumweltmaßnahmen AUM 2019
3. Förderung von Wirtschaftsdüngerlagerstätten (Gülle, Jauche, Festmist)
4. Agrarinvestitionsförderungsgesetz (AFP)
5. Lehrgang und Prüfung nach der Ausbildereignungsverordnung
6. Reiche Ernte auf kleinem Raum - Wie wär's mit einem Hochbeet?
7. Gefährdete Nutzierrassen fördern und erhalten

### 1. GAP-Antragsverfahren 2019

Bis zum 15. Mai können wieder Anträge auf Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen gestellt werden. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen Neuerungen im Antragsverfahren 2019 vor. Das seit vielen Jahren im Einsatz befindliche ANDI-Programm zur Antragstellung des Sammelantrages für Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen wird Ihnen in diesem Jahr erstmals als eine Webanwendung zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass Sie die Antragstellung über das Internet vornehmen und direkt auf eine zentrale Datenbank des Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA Niedersachsen) zugreifen. Ein Download und eine Installation des Programms ist damit nicht mehr notwendig! Während Sie mit der Webanwendung arbeiten, ist für diese Zeit dauerhaft eine Internetverbindung notwendig. Bitte speichern Sie regelmäßig Ihre Eingaben, um einem eventuellen Datenverlust z. B. bei Abbruch der Internetverbindung vorzubeugen.

**Eine Antragstellung wird ab dem 15.03.2019 über die Internetadresse  
<https://www.sla.niedersachsen.de/andi-web/> möglich sein.**

**Hierüber erhalten Sie noch separate Post.**

Bitte beachten Sie, dass die Webbrowser „Internet Explorer“ und „Microsoft Edge“ nicht unterstützt werden. Nutzen Sie daher die Webbrowser „**Google Chrome**“ oder „**Mozilla Firefox**“.

Für die Anmeldung benötigen Sie Ihre 10-stellige Registrier- bzw. Betriebsnummer (beginnend mit 459 für den Landkreis und 404 für die Stadt Osnabrück) und Ihre sechsstellige ZID-PIN sowie das Akzeptieren der Nutzungsbedingungen mit einem Haken im Ankreuzfeld. Falls ihre **ZID-PIN nicht verfügbar** oder gültig ist, kann diese formlos unter Angabe der Registriernummer bei VIT Verden unter der FAX-Nr.: 04231/955955 neu angefordert werden.

Bitte denken Sie daran, dass wie im Vorjahr die **bewirtschafteten Flächen in anderen Bundesländern** mit der Antragssoftware des jeweiligen Bundeslandes geografisch zu beantragen sind. Hat beispielsweise ein Antragsteller seinen Betriebssitz im Landkreis Osnabrück und bewirtschaftet zusätzlich Flächen in Nordrhein-Westfalen, so ist der Förderantrag wie bisher mit allen erforderlichen Angaben mit ANDI 2019 bei der zuständigen Bewilligungsstelle Osnabrück zu stellen. In dem ANDI System 2019 sind alle in Niedersachsen liegenden Flächen zu erfassen. In dem Sammelantrag ist unter der **Ziffer 2.1.2 von dem Antragsteller anzugeben, dass er auch Flächen in Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet.**

Die im Land Nordrhein-Westfalen liegenden Flächen sind mit ihren Nutzungen direkt im Antragsystem „ELAN“ von Nordrhein-Westfalen auszuweisen. Sie müssen sich mit Ihrer niedersächsischen Registrierungsnummer (12-stellig) und der ZID-PIN (6-stellig) in das Antragsystem „ELAN“ anmelden und die Flächen dort bis zum 15.05.2019 melden.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/elan/](http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/elan/). Hinweise zum Antragsverfahren in anderen Bundesländern finden Sie auch unter [www.zi-daten.de/gsaa-adress.html](http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html).

Wir sind Ihnen bei der Antragstellung sowohl für die niedersächsischen als auch der nordrhein-westfälischen Flächen gerne behilflich. Für die Antragstellung der nordrhein-westfälischen Flächen über „ELAN“ benötigen wir in jedem Fall Ihre ZID-PIN sowie ggfs. auch einen Ausdruck des Vorjahresantrages einschließlich der Schlagkarten.

### **Wesentliche Neuerung in der Antragsbearbeitung Andi 2019**

Nach der Anmeldung gelangen Sie in der Übersicht über die Schaltfläche „Anlegen“ zur Bearbeitung des Antrags mit den Menüpunkten „**Sammelantrag**“ und „**Flächenbearbeitung**“. Im Rahmen der Flächenbearbeitung können Sie unter dem Punkt „**Schläge und Teilschläge**“ im Karteireiter „**Hauptangaben/öVF/Fördermaßnahmen**“ Ihre Angaben zu den (Teil-) Schlägen, den ökologischen Vorrangflächen und den Fördermaßnahmen der Agrarumweltmaßnahmen eintragen. Im Karteireiter „**Grünland/Flächentausch/KUP/Weitere Angaben**“ können Sie weitere Angaben tätigen. Für die (Teil-) Landschaftselemente geben Sie Ihre Erklärungen im Rahmen der Flächenbearbeitung unter dem Punkt „**LE-Teilschläge**“ ab. Über „**Geometriebearbeitung**“ erfolgt dann die Einzeichnung des Schlags.

Haben Sie den Antrag bearbeitet, unterbrechen die Bearbeitung und setzen sie beispielsweise am nächsten Tag fort, können sie den erstellten Antrag nach dem Start von ANDI unter „**Bearbeiten**“ wieder aufrufen.

Die Antragsfrist für die Einreichung Ihres Antrages auf Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen 2019 endet am Mittwoch, den 15. Mai 2019. Erst mit dem Eingang Ihres unterschriebenen Datenbegleitscheins und der gegebenenfalls in Papierform einzureichenden Anlagen, sowie etwaiger einzureichender Erst-, Folge- oder Neuansträge für Agrarumweltmaßnahmen (AUM) bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind die Antragsfristen gewahrt. Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise im Datenbegleitschein auf eventuell notwendige Anlagen (z. B. Vollmacht, Verträge, etc.).

Bei der Einzeichnung der Schläge unter „Geometriebearbeitung“ haben Sie auch die Möglichkeit, sich die eventuell schon eingezeichneten Schläge der Nachbarn anzeigen zu lassen (Themenkarten „Geometrien aller Antragsteller“). Neu ist auch die Möglichkeit des „Punktfanges“, den Sie bei allen Themenkarten gezielt auswählen können. Punktfang bedeutet, dass bei der Einzeichnung des Schlags die Schlaggrenzen an die Grenzen anderer Flächen/Polygone (eigene Schläge, Schläge des Nachbarn, Flurstücksgrenzen usw.) angepasst werden. Achten Sie daher bitte darauf, was Sie hier aktiviert haben.

Wie im Vorjahr dürfen Überlappungen der Geometrien mit Flächennachbarn nicht vorkommen. Im laufenden Antragsverfahren können Sie sich bestehende Überlappungen ab Mitte April wieder in ANDI 2019 über einen entsprechenden Layer „Überlappungen“ im Themenbereich „Geometrien aller Antragsteller“ in der Geometriebearbeitung anzeigen lassen. Des Weiteren sind die Überlappungen auch auf dem LEA-Portal des SLA (<http://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>) und im Feldblockfinder ([www.feldblockfinder-niedersachsen.de](http://www.feldblockfinder-niedersachsen.de)) dargestellt.

Nach Ablauf der Antragsfrist (15.05.) werden alle vorliegenden Geometrien durch die Bewilligungsstelle zusammengeführt und auf etwaige Überlappungen hin - wie im Vorjahr - geprüft. Sofern eine Überlappung von mehr als 100 m<sup>2</sup> mit einem Grundstücksnachbarn festgestellt wird, werden die betreffenden Antragsteller schriftlich informiert und haben die Möglichkeit, sanktionslos die jeweiligen Schlaggeometrien zu korrigieren. Diese sog. Vorab-Gegenkontrolle (Pre-Check-Verfahren) läuft in dem Zeitraum 16.05. - 21.06.2019.


Erfolgt keine Korrektur durch den Antragsteller, wird eine abschließende Überlappungsprüfung durch die Bewilligungsstelle vorgenommen. Die dann noch festgestellten Überlappungen müssen abschließend aufgeklärt werden. Allerdings ist hier keine sanktionsfreie Rücknahme von Flächen mehr möglich.

**Die Beantragung der Flächen in dem jeweiligen Bundesland ändert nichts hinsichtlich der Erfüllung der Greeningauflagen. Die Einhaltung der Anbaudiversifizierung und die Verpflichtung zur Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen werden weiter gesamtbetrieblich betrachtet.**

Antragsänderungen und Berichtigungen melden Sie ab 2019 ebenfalls mit der ANDI Webanwendung. Antragsänderungen sind in der Zeit vom 16. Mai bis zum 11. Juni 2019 zulässig. Modifikationsanträge (Änderung bei den ökol. Vorrangflächen (öVF) und bei den Agrarumweltmaßnahmen) sind in Papierform zu stellen. Die entsprechenden Antragsvordrucke werden auf der Website der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (<https://www.lwk-niedersachsen.de>) veröffentlicht.

Antragsteller, die eine neue Registriernummer benötigen (z. B. im Rahmen der Hofesverpachtung oder der Betriebsteilung) sollten diese sofort beantragen, so dass sie im Rahmen der Antragstellung genutzt werden kann.

### **Fragen / Antworten / Hilfen**

Erläuterungen und Hinweise zur Antragstellung sowie zum Ausfüllen des Sammelantrages erhalten Sie nach der Anmeldung in Andi 2019 in der Übersicht unter dem Punkt „Dokumente herunterladen“ und unter „Häufig gestellte Fragen (FAQ)“ sowie im gesamten Antrag beim -Symbol.

Sollten Sie Rückfragen fachlicher Art zur Bedienung von ANDI 2019 haben, wenden Sie sich bitte an die Bewilligungsstelle Osnabrück unter der Telefonnummer 0541 56008-200. Bei Fragen zu den Agrarumweltmaßnahmen wählen Sie bitte die Telefonnummer 0541 56008-230.

Landwirtschaftskammer, Beratungsringe und die Kreislandvolkverbände sind beim Ausfüllen der Anträge behilflich. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten, um übermäßig lange Wartezeiten zu vermeiden. Weitere Informationen zum Antragsverfahren 2019 finden Sie auch unter folgendem Link: [www.lwk-niedersachsen.de/osnabrueck](http://www.lwk-niedersachsen.de/osnabrueck).

### **Wichtige Fristen im ANDI-Antragsverfahren 2019**

- 15.05.2019: Abgabeschluss für den ANDI-Sammelantrag 2019
- 16.05.2019 – 21.06.2019: 35-tägige Vorab-Gegenkontrolle (Pre-Check-Phase) hinsichtlich Überlappungen (sanktionslose Rücknahme von zu viel beantragten Flächen)
- 01.10.2019: Letzter Termin der Änderungsmitteilung ökologischer Vorrangflächen und Agrarumweltmaßnahmen (AUM) (siehe unten) Zwischenfrucht

### **Bejagungsschneisen/Biodiversitätsstreifen**

Bejagungsstreifen sind ab 2019 nicht mehr gesondert mit einem Nutzungscode zu codieren. Sie können in allen Kulturen bis max. 20 % der Schlaggröße angelegt werden. Es sind pro Schlag auch mehrere Streifen mit insgesamt max. 20 % der Schlaggröße zulässig.

### **Anforderung Bienenweide öVF**

Die Anlage einer Brache mit Honigpflanzen (Faktor 1,5) ist auch in 2019 als ökologische Vorrangfläche möglich. Die Flächen können jedoch als öVF Bienenweide nur anerkannt werden, wenn die Saatgutmischung aus mindestens zehn der vorgegebenen pollen- und nektarreichen Arten besteht. Die Aussaat der Honigpflanzen muss bis zum 31.05. erfolgen. Die Anlage ist ein- oder auch mehrjährig (max. 3 Jahre) möglich. Weitere Informationen unter [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de) (Webcode 01033635).

### **Hinweis Zahlungsansprüche (ZA)**

Die Basis-Zahlungsansprüche haben bundesweit den gleichen Wert - 175,95 € - und können nun unabhängig der Region (Bundesland) mit jeder beihilfefähigen Fläche aktiviert werden. Ein Handel der Zahlungsansprüche ist bundesweit möglich. Die Höhe der Greeningprämie beläuft sich in 2019 auf 85 €/ha.

ZA, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt wurden, werden in die nationale Reserve eingezogen. Es ist nicht mehr möglich, einen Überhang an ZA dauerhaft durch eine Rotation zu aktivieren. Auf der Internetseite [www.zi-daten.de](http://www.zi-daten.de) werden nicht genutzte (ZA) aller Voraussicht nach ab Ende März 2019 angezeigt. Sollten Sie in 2018 nicht genutzte Zahlungsansprüche im eigenen Betrieb auch in 2019 nicht aktivieren können, ist eine Verpachtung oder ein Verkauf der freien Zahlungsansprüche zu empfehlen.

### **Zwischenfrüchte für Agrarumweltmaßnahmen (AUM) und als ökologische Vorrangfläche (öVF)**

Wie im Vorjahr müssen Sie bis zum 15.05.2019 in der Flächenübersicht ANDI 2019 angeben, auf welchen Flächen die AUM- oder öVF-Zwischenfrüchte im Herbst 2019 angelegt werden. **Betriebe mit einer Verpflichtung zum Anbau von Zwischenfrüchten AL 21/22 aus dem Antragsjahr 2014 haben den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum bereits erfüllt und brauchen hier keine Angaben mehr zu machen.** Sollten sich bis zum Herbst 2019 Änderungen ergeben (Wechsel der Flächen), **müssen** Sie dies über eine Änderungsmitteilung (Modifikationsantrag) bis zum 01.10.2019 melden. In den vergangenen Jahren hat es hierzu Überprüfungen (Folgefrucht) durch die Bewilligungsstellen gegeben. Abweichungen haben leider auch in einigen Fällen zu deutlichen Kürzungen der Greeningprämie geführt! Prüfen Sie daher bitte im Herbst 2019 noch einmal, welche Zwischenfruchtflächen Sie im Frühjahr im Antrag angegeben haben! Neu ist bei den Grasuntersaaten, dass diese auch aus Mischungen von Gras und Leguminosen (z. B. Kleegras) bestehen können.

### **Beihilfefähigkeit von Flächen für die Direktzahlungen**

Bei Betriebskontrollen wird immer wieder festgestellt, dass nicht sämtliche Antragsflächen vom Antragsteller selbst bewirtschaftet werden. Häufig treten diese Probleme bei Grünlandflächen auf, die teilweise ganzjährig durch Dritte, z. B. Pferdehalter etc., genutzt werden. Eine ganzjährige vollständige Überlassung zur Bewirtschaftung an Dritte ist prämierechtlich problematisch. Wenden Sie sich bitte bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen an Ihren Berater.

### **Mindestbewirtschaftung der Flächen bis zum 16. November eines Jahres**

Beihilfefähig sind nur Antragsflächen, die mindestens einmal jährlich genutzt bzw. bewirtschaftet werden. Neu ist, dass das Mindestmaß an Bewirtschaftung auf einer aus der Produktion genommenen Fläche bis zum 16. November eines Jahres zu erfolgen hat. Bei aus der Produktion genommenen Flächen (Brachen) besteht die Verpflichtung, diese Flächen mindestens jedes Jahr einmal zu mulchen oder zu mähen. Eine Nutzung des Aufwuchses dieser Flächen ist nicht zulässig. Ein Mulchen / Mähen der Brachen ist im Zeitraum vom 01. April bis zum 30. Juni verboten. Bei Blühflächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM) gelten gesonderte Auflagen.

### **Umbruch von potentiell Dauergrünland (pDGL)**

Durch den Umbruch (Pflugeinsatz) und Neueinsaat einer potentiellen Dauergrünlandfläche wird der 5-jährige Zeitraum unterbrochen und der Ackerstatus bleibt erhalten. Der Umbruch und die Neueinsaat sind spätestens einen Monat nach erfolgtem Umbruch der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Ein Wechsel der Kultur ist nicht mehr zwingend erforderlich. Sofern im 5-Jahreszeitraum nach dem Umbruch eine andere Folgekultur angebaut wird (z. B. Mais), ist keine Anzeige notwendig.

### **Dauergrünlandumbruch / Narbenerneuerung**

Bei echtem Dauergrünland ist auch vor einer Narbenerneuerung ein Antrag auf Genehmigung bei der Bewilligungsstelle einzureichen (gilt nicht für Öko-Betriebe und Kleinerzeuger). Wie in den Vorjahren ist eine Umwandlung von Dauergrünlandflächen im Vorfeld in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Wasserbehörde bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Entsprechende Antragsformulare und weitere Informationen finden Sie unter [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de) Webcode: 01034093.

Bitte beachten Sie, dass bei einem ungenehmigten Dauergrünlandumbruch die Greeningprämie gekürzt wird, die umgebrochene Fläche wieder einzusäen ist und in den darauf folgenden fünf Jahren als Dauergrünland erhalten bleiben muss.

Den Status der Flächen können Sie in der Flächenbearbeitung Andi 2019 im Karteireiter „Grünland/Flächentausch/KUP/Weitere Angaben“ entnehmen. **Flächen mit dem Status pDGL 2014 werden zu Dauergrünland, wenn sie in 2019 weiter als Grünland bewirtschaftet werden bzw. keine Narben-erneuerung vorgenommen wird.**

**Informationen zu förderrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Grünlandstatus erhalten Sie unter [www.lwk-niedersachsen.de/osnabrueck](http://www.lwk-niedersachsen.de/osnabrueck) unter „Regionale Meldungen“ oder durch Eingabe des Webcodes 01034093.**

### **Luftbilder im Feldblocksystem GIS Niedersachsen**

Die Feldblöcke wurden für den hiesigen Raum auf Grund neuer Luftbilder aus der Befliegung im März 2017 angepasst. Bitte prüfen Sie im Rahmen der Antragstellung, ob die bewirtschaftete Flächengröße noch der vorgegebenen Flächengröße entspricht. Flächenveränderungen auf Grund von Nutzungsänderungen (z. B. Stallbau, Straßenbau etc.) sind zu berücksichtigen. Sie haben weiter die Möglichkeit, **wesentliche** Feldblockfehler im Antragsverfahren ANDI 2019 unter dem Menüpunkt Feldblockfehler zu beanstanden. In der Regel werden Ihre Fehlermeldungen dann durch den Prüfdienst örtlich kontrolliert.

### **Rinderkennzeichnungskontrollen**

Bei den durchgeführten Betriebskontrollen zur Rinderkennzeichnung wurden vermehrt Mängel bei den Meldefristen festgestellt. In den Rinderkennzeichnungskontrollen wird neben der Bestandsregisterführung, Meldung in der Datenbank HI-Tier und Kennzeichnung der Rinder nach Viehverkehrsverordnung auch überprüft, ob der Tierhalter die Tierbewegungsmeldungen in HI-Tier fristgerecht (also innerhalb von 7 Tagen) einstellt. Zur Vermeidung von Prämienkürzungen sollten neben der ordnungsgemäßen Kennzeichnung und der Bestandsregisterführung auch die **Tierbewegungsmeldungen immer fristgerecht** in HI-Tier erfolgen.

## **2. Agrarumweltmaßnahmen NIB AUM 2019**

Neuanträge oder Folgeanträge zu den niedersächsischen Agrarumweltprogrammen müssen bis zum 15.05.2019 gestellt werden. Im Dezember erfolgt dann die Bewilligung für den 5-jährigen Verpflichtungszeitraum 2020 bis 2024.

Nachfolgend sind die für 2019 angebotenen und neu zu beantragenden Fördermaßnahmen (\* Stand ML/MU 01.03.2019) aufgeführt:

- BV 1 Förderung der Umstellung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus
- BV 3\* Ökologischer Landbau, Zusatzförderung Wasserschutz
- **AL22\* Begrünung mit winterharten Zwischenfrüchten/Untersaaten**
- AL3\* Cultanverfahren
- AL5\* Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais
- BS 1 Anlage einjähriger Blühstreifen – jährliche Ansaat - rotierend möglich
- BS 2 Anlage mehrjähriger Blühstreifen – einmalige Ansaat für 5 Jahre
- BS 7 Anlage von Grünstreifen zum Schutz gegen Wassererosion oder entlang von Gewässern
- BS 8 Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion auf Ackerland
- GL 11 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland
- GL 21 Einhaltung einer Frühjahrsruhe auf Dauergrünland
- GL 3 Weidenutzung in Hanglagen (Gebietskulisse)
- GL 4 Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (Gebietskulisse)
- GL 5 Artenreiches Dauergrünland

\* Mind. 25 % oder mind. 10 ha der LF in der WRRL-Kulisse oder innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten.

Für die **Agrarumweltmaßnahmen** (AUM) sind neben den Angaben in ANDI 2019 bei einem Erst-, Neu-, Folge- oder Umwandlungsantrag zusätzliche Antragsunterlagen in Papierform bei der zuständigen Bewilligungsstelle bis spätestens 15. Mai 2019 einzureichen. Weitere Informationen zu den AUM finden Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ([www.aum.niedersachsen.de](http://www.aum.niedersachsen.de)).

### **Förderspezifische Schlagaufzeichnungen müssen vorliegen!**

Sofern Sie mit Ihrem Betrieb an den Agrarumweltmaßnahmen (AUM) teilnehmen, müssen Sie förderspezifische Schlagaufzeichnungen führen.

Bei den Fördermaßnahmen Zwischenfruchtanbau (AL2), Cultanverfahren (AL3), keine Bodenbearbeitung nach Mais (AL5), Blühstreifenprogramme (BS1/BS2), Fördermaßnahmen auf Grünland (GL1 bis 4), der Förderung Ökologischer Landbau – Zusatzförderung Wasserschutz (BV3) sowie der emissionsarmen Gülleausbringung (BV2) sind die Aufzeichnungen stets aktuell zu halten. Die Aufzeichnungen dienen der Dokumentation der tatsächlichen Bewirtschaftung und der einzuhaltenden Bewirtschaftungsbedingungen. **Im Rahmen der Kontrollen werden die Schlagaufzeichnungen auch für die Vorjahre geprüft.** Können keine Unterlagen vorgelegt werden bzw. sind diese nicht aktuell geführt, kann dies zur Kürzung der Prämien führen.

Vordrucke zur Schlagkarteiführung finden Sie auch unter [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de), Webcode: 01030057

### **3. Förderung von Wirtschaftsdüngerlagerstätten (Gülle, Jauche, Festmist)**

Zur Förderung des Baus von Wirtschaftsdüngerlagerstätten stellt das Land Niedersachsen 10 Mio. Euro zur Verfügung.

Es liegt noch keine Richtlinie vor, aber unter Vorbehalt hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bereits die wichtigsten Rahmenbedingungen bekanntgegeben. Die Antragsfrist ist für Juni oder Juli 2019 vorgesehen. Förderfähig sind separate Baukörper zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Festmist sowie die erforderlichen Nebenbestandteile und Nebenkosten. Auf max. 200.000,- Euro förderfähige Kosten (mindestens 25.000,- Euro) wird ein Fördersatz von 35 % bzw. bei Junglandwirten 40 % gewährt. Die Fördermittel werden als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Folgende Antragsvoraussetzungen sind zu erwarten:

- Gefördert werden landwirtschaftliche Betriebe mit Betriebssitz in Niedersachsen, die seit drei Jahren bestehen. Gewerbliche Betriebe sind nicht förderfähig.
- Es wird eine Prosperitätsgrenze (Summe der positiven Einkünfte; 150.000 Euro bzw. bei Ledigen 120.000 Euro) angewendet. Der Nachweis erfolgt anhand der drei letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheide.
- Zur Antragstellung muss die Baugenehmigung vorliegen.
- Die voraussichtlichen Investitionskosten sind über Angebote oder eine Kostenschätzung eines Architekten nachzuweisen.
- Betriebe mit mehr als 2,0 GV/ha können nur gefördert werden, wenn die Verbringung der darüber hinausgehenden Mengen auf Grundlage von Abnahmeverträgen gewährleistet ist.
- Max. förderfähig ist bei Viehhaltung eine Lagerkapazität für 12 Monate. Gülle des Antragstellers darf auch nach Verarbeitung in einer Biogasanlage (dann als Gärsubstrat) in geförderten Güllebehältern eingelagert werden.
- Bei Investitionen in Düngerlager von Ackerbaubetrieben ist maximal ein Volumen von 25 m<sup>3</sup>/ha förderfähig. Für Wirtschaftsdünger, die nicht aus eigener Tierhaltung stammen, müssen Abnahmeverträge vorliegen.
- Maßnahmen, die bereits begonnen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Sollten die Fördermittel nicht ausreichen, wird ein Ranking durchgeführt. Die zu fördernden Vorhaben sollen nach dem Tierbesatz der Betriebe, beginnend mit 0 GV/ha und aufsteigend, ausgewählt werden.

Sobald die endgültigen Förderungsvoraussetzungen sowie die entsprechenden Antragsunterlagen vorliegen, können Sie diese hier abrufen.

**Ihr Ansprechpartner: Dirk Imke, Tel. 05439-9407-34**

#### **4. Agrarinvestitionsförderungsgesetz (AFP)**

*Das diesjährige Antragsverfahren wird voraussichtlich in der Zeit vom 15.04. bis 30.04.2019 durchgeführt. Die bisher gültigen Tierzahlobergrenzen fallen komplett weg. Bei kleinen Maßnahmen unter 150.000 Euro Investitionsvolumen ist ein vereinfachtes Antragsverfahren möglich.*

Förderfähig sind Vorhaben in landwirtschaftlichen Unternehmen, die besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutz sowie bei Stallbauinvestitionen und Mobilställen zusätzlich im Bereich Tierschutz erfüllen. Die Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Tierplätzen ergeben sich aus der Anlage 1 zur AFP-Richtlinie. Eine erhöhte Förderung erhält, wer die darüber hinaus geltenden Anforderungen der niedersächsischen Anlage 2 erfüllt. Bei Maßnahmen zum Umwelt- oder Klimaschutz muss eine Verbesserung gegenüber dem Standard um mindestens 20 % durch ein entsprechendes Gutachten belegt werden. Bei Gülle- und Festmistlagern sowie Fahrsiloanlagen wird dies ohne Nachweis als gegeben angesehen.

Es können auch besonders umweltfreundliche Gülleausbringungs- und Pflanzenschutzgeräte gefördert werden. Im Bereich der Gülleausbringungstechnik sind Güllefässer mit Schleppschuhverteilern oder Anbaugeräte zur Direkteinarbeitung von Gülle förderfähig. Pflanzenschutzgeräte müssen dem neuesten Stand der Technik entsprechen und vom Julius Kühn-Institut geprüft und anerkannt sein. Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenföhrung (mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren) verfügen, sind ebenfalls förderfähig. Insgesamt sind die Maschinen nur förderfähig, wenn eine Mindestauslastung im antragstellenden landwirtschaftlichen Unternehmen nachgewiesen werden kann.

Neu in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden bauliche Investitionen in wassersparende Bewässerungsanlagen sowie Frostschutzberegnungsanlagen.

Für viehhaltende Unternehmen gelten zusätzliche Förderungsvoraussetzungen. So darf der Viehbesatz des antragstellenden landwirtschaftlichen Unternehmens nach Durchführung der Maßnahme 2,0 GV je ha LF nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Viehbesatzes sind Beteiligungen an weiteren Tierhaltungsunternehmen anzurechnen. Es ist eine Güllelagerkapazität für mindestens 9 Monate nachzuweisen. Grundlage für die Berechnung ist die neue Düngeverordnung. Alle Güllebehälter sind abzudecken, wobei die Abdeckung bereits vorhandener Güllebehälter mit Strohhäcksel möglich ist. Vorgenannte Verpflichtungen sind für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss der Maßnahme einzuhalten.

Die bisher im AFP gültigen Tierzahlobergrenzen fallen komplett weg. Größeren Tierhaltern mit ausreichend Fläche wird somit der Zugang zur Förderung ermöglicht.

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

**Ihr Ansprechpartner: Dirk Imke, Tel. 05439-9407-34**

#### **5. Lehrgang und Prüfung nach der Ausbildereignungsverordnung**

Die Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer in Osnabrück führt an der Hochschule Osnabrück, Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur, seit mehreren Jahren Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen im Rahmen der Ausbildereignungsverordnung durch. Neben den parallel zur Vorlesungszeit laufenden Seminaren werden in der vorlesungsfreien Zeit auch vierzehntägige Blockseminare angeboten, für die abhängig Beschäftigte auch Bildungsurlaub beantragen können.



Dieses Angebot richtet sich an Personen unterschiedlicher Fachrichtungen. Die Ablegung einer solchen Prüfung ist Voraussetzung zur Anerkennung als Ausbilder. Im Rahmen der Meisterfortbildung und der Absolvierung der zweijährigen Fachschule ist die Vermittlung der berufs- und arbeitspädagogischen Fähigkeiten bereits enthalten.

**Ihre Ansprechpartnerin: Annegret Nitsch, Tel. 0541-56008-151**

## **6. Reiche Ernte auf kleinem Raum - Wie wär's mit einem Hochbeet?**

Gemüse und Kräuter aus dem eigenen Garten sind voll im Trend dank zunehmendem Gesundheitsbewusstsein und der Freude am Selbermachen. Eine gute Alternative zum ebenerdigen Nutzgarten ist das Hochbeet. In Hüfthöhe zu gärtnern ermöglicht eine aufrechte Haltung und schont den Rücken. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, gibt in einem Seminar am

**Mittwoch, 03. April 2019 von 14.00 bis 17.00 Uhr** in der Bezirksstelle Osnabrück

hilfreiche Anregungen und Hinweise zu Material, Gestaltung und Kultur von geeigneten Pflanzen im Hochbeet.

**Ihre Ansprechpartnerin: Christiane Rehkamp, Tel.: 0541 56008-146**

Email: [christiane.rehkamp@lwk-niedersachsen.de](mailto:christiane.rehkamp@lwk-niedersachsen.de)

## **7. Gefährdete Nutztierassen fördern und erhalten**

Die überarbeitete Broschüre „*Gefährdete einheimische Nutztierassen in Niedersachsen*“, die gemeinsam vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie der Landwirtschaftskammer Niedersachsen herausgegeben wird, liegt vor.

Die uns bekannten landwirtschaftlichen Nutztierassen sind in Folge der Domestikation und systematischer Zuchtarbeit entstanden und können als ein unter verschiedensten geographischen, klimatischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen vom Menschen geschaffenes Kulturgut bezeichnet werden. Durch die konsequente, an ökonomischen Kriterien orientierte Tierzucht, sind in den vergangenen Jahrzehnten wenige leistungsstarke Rassen weit verbreitet und traditionell genutzte lokale Landschläge aufgrund der wirtschaftlichen Unterlegenheit oftmals verdrängt worden.

Das Land Niedersachsen fördert die Zucht seltener bzw. gefährdeter Nutztierassen. Dadurch soll das Genmaterial lokaler, vom Aussterben bedrohter Nutztierarten und damit die genetische Vielfalt in der Tierzucht erhalten werden.

Die Broschüre beschreibt die Bestrebungen des Erhalts der tiergenetischen Ressourcen, geht auf die Rassenvielfalt und Gefährdung von Populationen ein und erläutert die Fördermöglichkeiten in Niedersachsen. Hauptaugenmerk liegt auf der Rassebeschreibung der 26 in Niedersachsen gefährdeten einheimischen Nutztierassen.

Die Broschüre finden Sie unter dem **Webcode**: 01034687 auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de).

**Ihre Ansprechpartnerin: Yvonne Konersmann, Tel.: 0541 56008-127**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Das Team der Bezirksstelle Osnabrück und der Außenstelle Bersenbrück  
der Landwirtschaftskammer Niedersachsen**